



Fachbereiche EU 6 und WD 3

Transparenzregeln für parlamentarische Mitarbeiter
Regelungen im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag

Transparenzregeln für parlamentarische Mitarbeiter

Regelungen im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 026/26; WD 3 - 3000 - 023/26
Abschluss der Arbeit: 16. April 2026
Fachbereich: EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit
WD3: Verfassung und Verwaltung

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Transparenzpraxis im Europäischen Parlament	4
2.1.	Hintergründe	4
2.2.	Aktuelle Veröffentlichungspraxis	5
3.	Unionsrechtliche Grundlagen	6
3.1.	Primärrechtliche Grundlagen	6
3.2.	Sekundärrechtliche Grundlagen für das Assistentenwesen	6
3.3.	Durchführungsbestimmungen	7
3.4.	Datenschutzrechtliche Absicherung	8
3.5.	Unionsgrundrechte	8
4.	Übertragbarkeit der EP-Regelungen auf den Deutschen Bundestag	9

1. Fragestellung

Der Fachbereiche EU 6 und WD 3 wurden um Auskunft zu Transparenzregelungen für akkreditierte parlamentarische Assistenten (APA)¹ im Europäischen Parlament (EP) und deren Übertragbarkeit auf den Deutschen Bundestag ersucht.

Die vorliegende Arbeit stellt zunächst die Transparenzpraxis des EP für APA und deren Hintergründe dar (Ziff. 2.). Anschließend werden die unionsrechtlichen Grundlagen dieser Transparenzpflicht erläutert (Ziff. 3). Abschließend wird auf den nationalrechtlichen Rahmen und die Übertragbarkeit dieser Praxis auf parlamentarische Mitarbeiter im Deutschen Bundestag eingegangen (Ziff. 4.).

2. Transparenzpraxis im Europäischen Parlament

2.1. Hintergründe

Bis 2009 wurden Assistenten von MdEP nicht vom EP selbst, sondern über **private Verträge und Zahlstellen** beschäftigt. Als Reaktion auf zahlreiche Skandale² beschloss das EP-Präsidium im Oktober 2008 in Folge der Verordnung (EG) Nr. 160/2009³ (s. unten Ziff. 3.2.) eine grundsätzliche Reform und schuf den APA-Status mit direkter EP-Anstellung. Seit Juli 2009 werden akkreditierte parlamentarische Assistenten direkt vom EP unter EU-Recht angestellt. Ihre Gehälter und Sozialabgaben verwaltet die EP-Finanzverwaltung; örtliche Assistenten⁴ werden weiterhin nach nationalem Recht beschäftigt, aber über **qualifizierte Zahlstellen** verwaltet. Zudem wurde die Be-

-
- 1 APA werden von einem Mitglied des Europäischen Parlaments (MdEP) oder mehreren MdEP (in einer Gemeinschaft) ausgewählt und per Arbeitsvertrag direkt beim EP angestellt. Sie sind in den Räumlichkeiten des EP an einem der drei Arbeitsorte – Brüssel, Straßburg oder Luxemburg – tätig und unterstützen die MdEP unmittelbar bei ihrer Arbeit, und zwar unter der Leitung und auf Weisung der MdEP und auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens, vgl. Ziff. 2 Anhang Verordnung (EG) Nr. 160/2009 des Rates vom 23. Februar 2009 zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, [Abl. L 55 v. 27. Februar 2009, S. 1 \(berichtigte Fassung\)](#).
 - 2 Vgl. EP, Internal [Audit Report No. 06/02](#) to the Institution, Audit of the Parliamentary Assistance Allowance, 9. Januar 2008 (sog. Galvin-Report). Zur Veröffentlichung des Berichts s. EuG, Urteil v. 7. Juni 2011, Rs. T-471/08 (Toland/Parlament) sowie EP, [Press Release v. 22. Juni 2011](#). Zu den Folgen des Berichts vgl. *Costa*, The European Parliament and the Qatargate, *Journal of Common Market Studies* 62 (2024), S. 76 ff.; *Grmelová*, The Legal Status of Accredited Parliamentary Assistants", [EUROPEUM Institute for European Policy](#), 2019; *Aiossa*, Three ways MEPs can fiddle expenses, [Transparency International EU](#), 2017; UK House of Commons Library, European Parliament Members' expenses and allowances, [Standard Note SN/IA/5388](#), 18. März 2010. Zu den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), die an die vom Galvin-Report identifizierten Missbrauchsmuster anknüpften, s. bspw. [Press Release No 12/2020](#) und [OLAF Jahresbericht 2022](#).
 - 3 Verordnung (EG) Nr. 160/2009 des Rates v. 23. Februar 2009 zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, [Abl. L 55 v. 27. Februar 2009, S. 1](#).
 - 4 Dies sind „natürliche Personen, die die Abgeordneten in dem Mitgliedstaat, in dem sie gewählt wurden, unterstützen und die mit ihnen einen Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag nach dem jeweils geltenden nationalen Recht zu den in diesem Kapitel genannten Bedingungen geschlossen haben“, vgl. Art. 30 Abs. 1 Buchst. b Beschluss des Präsidiums v. 11. September 2023 mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments und Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums v. 19. Mai und 9. Juli 2008, [Abl. C/2024/2814, 26. April 2024 \(konsolidierte Fassung v. 1. Februar 2026\)](#).

schäftigung naher Verwandter verboten mit einer Übergangsfrist bis 2014 für bestehende Verträge. Die **namentliche Veröffentlichung** aller Assistenten auf der EP-Website wurde durch den Beschluss des Präsidiums vom **26. Oktober 2015**⁵ eingeführt (s. Ziff. 3.3).

2.2. Aktuelle Veröffentlichungspraxis

Das EP veröffentlicht in der unter europarl.europa.eu/meps/de/assistants zugänglichen Datenbank für jeden aktiven Vertrag folgende Daten: den **Namen** (bei natürlichen Personen) oder die **Firmenbezeichnung** (bei juristischen Personen), die **Kategorie** (APA, örtlicher Assistent, Praktikant,⁶ spezialisierter Dienstleister,⁷ Zahlstelle⁸ – jeweils auch in „Grouping“-Varianten für gemeinsam beschäftigte Assistenten) sowie die **Zuordnung zum betreffenden MdEP** mit Verlinkung zum Abgeordnetenprofil. Die Datenbank ist alphabetisch durchsuchbar, nach Assistententyp filterbar und in allen 24 Amtssprachen verfügbar. **Nicht veröffentlicht** werden Gehaltsdaten, genaue Vertragslaufzeiten, Kontaktdaten oder sonstige persönliche Informationen der Assistenten. Die Veröffentlichung dauert für die Laufzeit des Vertrages und wird bei Vertragsende automatisch beendet. Ein generelles **Opt-out-Recht** besteht nicht. Die Transparenzregelungen (s. unten Ziff. 3.3.) sehen eine eng umgrenzte Ausnahme vor, die eines schriftlichen Antrags an den Generalsekretär des EP und einer hinreichenden Begründung – typischerweise einer Sicherheitsgefährdung – bedarf.

Die Assistentendatenbank enthält keinen Verweis auf eine **dedizierte Datenschutzerklärung**. Das EP verweist auf sein allgemeines Register der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 31 Verordnung (EU) 2018/1725⁹ (s. unten Ziff. 3.4.).

5 Beschluss des Präsidiums des EP v. 26. Oktober 2015 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, [ABl. C 397 v. 28. November 2015, S. 2](#).

6 Praktikanten haben eine Praktikumsvereinbarung mit einem MdEP geschlossen. Mit Praktika kann ein Beitrag zur allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa geleistet und ein besseres Verständnis der Funktionsweise des Organs gefördert werden. Praktika können sowohl im EP als auch in dem Mitgliedstaat, in dem das MdEP gewählt wurde, absolviert werden.

7 Ein Dienstleister ist eine natürliche oder juristische Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einem MdEP geschlossen hat und es in dem Mitgliedstaat, in dem es gewählt wurde, unterstützt. Die Dienstleistungen müssen einem bestimmten Zweck dienen, genau beschrieben sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats des MdEP stehen. Für Dienstleistungsverträge gelten die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

8 Eine Zahlstelle ist eine natürliche oder juristische Person, die in einem Mitgliedstaat dazu befugt ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, in deren Rahmen (unter Zugrundelegung des nationalen Rechts und, falls anwendbar, des Unionsrechts) die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte von Arbeits- oder Dienstleistungsverträgen behandelt werden.

9 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 v. 21. November 2018, S. 39 ([konsolidierte Fassung](#) v. 21. November 2018).

3. Unionsrechtliche Grundlagen

3.1. Primärrechtliche Grundlagen

Die Transparenzbestimmungen haben eine primärrechtliche Grundlage in Art. 15 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV): „*Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.*“ Diese Norm begründet einen allgemeinen **Offenheitsgrundsatz**, der sämtliche Organe der Union – einschließlich des Europäischen Parlaments – verpflichtet.

Die konkrete Ausgestaltung der Transparenzpflicht beruht im vorliegenden Fall primärrechtlich auf Art. 223 Abs. 2 AEUV und der daraus folgenden Befugnis des EP, sich eine Geschäftsordnung zu geben.¹⁰ Diese institutionelle Autonomie bildet die primärrechtliche Kompetenzgrundlage für den Erlass der Veröffentlichungspflicht durch Beschluss des EP-Präsidiums (s. unten Ziff. 3.3.).

3.2. Sekundärrechtliche Grundlagen für das Assistentenwesen

Sekundärrechtliche Grundlage für Regelungen des Assistentenwesens ist das Abgeordnetenstatut.¹¹ Art. 21 des Statuts garantiert die freie Wahl der parlamentarischen Assistenten: „*Jeder Abgeordnete kann die Dienste von einem oder mehreren parlamentarischen Assistenten seiner Wahl in Anspruch nehmen. Das Parlament übernimmt die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beschäftigung persönlicher Mitarbeiter.*“ Das Statut selbst enthält keine Transparenzvorschriften, ermächtigt aber i. V. m. Art. 25 GO-EP das Präsidium des EP zum Erlass von Durchführungsbestimmungen.

Der durch die **Verordnung (EG) Nr. 160/2009**¹² eingefügte Titel VII der Beschäftigungsbedingungen¹³ für sonstige Bedienstete schuf erstmals einen eigenen Rechtsstatus für APAs. Diese werden in **Art. 5a** definiert als Personen, die „von einem oder mehreren Mitgliedern ausgewählt und durch direkten Vertrag mit dem Europäischen Parlament eingestellt“ werden, um „unter deren Leitung und Aufsicht und in einer Beziehung gegenseitigen Vertrauens“ unmittelbare Unterstützung zu leisten. Die Art. 125 bis 139 regeln Einstellung, Besoldung, Sozialschutz und Vertragsbeendigung der APA. Art. 125 Abs. 1 ermächtigt das EP zum Erlass interner Durchführungsbestimmungen.

10 [Geschäftsordnung des EP](#), 10. Wahlperiode 2024 – 2029 (im Folgenden: GO-EP), s. auch die [Textsammlung](#) der wichtigsten Rechtsakte in Bezug auf die GO-EP.

11 Beschluss des Europäischen Parlaments v. 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom), [ABl. L 262 v. 7. Oktober 2005, S. 1](#).

12 Verordnung (EG) Nr. 160/2009 des Rates vom 23. Februar 2009 zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, [ABl. L 55, v 27. Februar 2009, S. 1 \(berichtigte Fassung\)](#).

13 EWG/EAG Rat: Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. 45 v. 14.6.1962, S. 1385 ([aktuelle konsolidierte Fassung](#) v. 1. Januar 2026).

3.3. Durchführungsbestimmungen

Auf Grundlage der vorgenannten primär- und sekundärrechtlichen Bestimmungen hat das Präsidium des EP die Transparenzpflicht erstmals mit **Beschluss vom 26. Oktober 2015**¹⁴ in die Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut (Art. 34 Abs. 8) eingeführt. Zur Begründung verweist der Beschluss u. a. auf den Grundsatz der Transparenz in Art. 15 AEUV, wonach *„sämtliche Einzelheiten während der gesamten Laufzeit ihrer Verträge der Namen der Praktikanten sowie der Namen und Firmenbezeichnungen von Dienstleistern und Zahlstellen, hinsichtlich derer Kosten für parlamentarische Assistenz übernommen werden, veröffentlicht werden“* sollten. Die Regelung wurde bei späteren Änderungen beibehalten und findet sich nach dem **Beschluss des Präsidiums vom 11. September 2023**¹⁵ aktuell in **Art. 30 Abs. 8 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut**. Der Wortlaut bestimmt:

„Die Namen der Assistenten und der Praktikanten sowie die Namen und die Firmenbezeichnungen der Dienstleister und der Zahlstellen werden für die Dauer ihres Vertrags zusammen mit den Namen der Abgeordneten, für die sie tätig sind, auf der Website des Parlaments veröffentlicht.“

Assistenten, Praktikanten, Dienstleister, Zahlstellen und die betreffenden Abgeordneten können in hinreichend begründeten Fällen, etwa zum Schutz ihrer Sicherheit oder im Falle einer Aussetzung oder Beendigung des betreffenden, noch aktiven Vertrags, beim Generalsekretär schriftlich beantragen, dass ihre Namen oder Firmenbezeichnungen nicht auf der Website des Parlaments veröffentlicht werden. Der Generalsekretär entscheidet, ob einem solchen Antrag stattgegeben wird. Die Entscheidung wird allen betroffenen Parteien mitgeteilt.“

Diese Vorschrift erfasst **sämtliche Kategorien** parlamentarischer Mitarbeiter – APAs, örtliche Assistenten, Praktikanten, Dienstleister und Zahlstellen. Die Veröffentlichung erfolgt **für die gesamte Vertragsdauer** automatisch. Die Derogation ist als **begründungspflichtige Ausnahme** konzipiert, über die der Generalsekretär entscheidet. Die Veröffentlichung erfolgt proaktiv, nicht erst auf Antrag.

Bei der Veröffentlichung handelt es sich um ein **aktives Transparenzinstrument**. Sie beruht nicht auf individuellen Zugangsansprüchen, sondern auf einer eigenständigen institutionellen Entscheidung des EP-Präsidiums. Damit geht die aktive Veröffentlichung der APA-Namen auf der EP-Website systematisch über den Anwendungsbereich der auf Art. 15 Abs. 3 UAbs. 2 AEUV basierenden Verordnung 1049/2001¹⁶ hinaus, die den allgemeinen Zugang zu Dokumenten des EP,

14 Beschluss des Präsidiums des EP v. 26. Oktober 2015 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, [ABL. C 397 v. 28. November 2015, S. 2](#).

15 Beschluss des Präsidiums v. 11. September 2023 mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments und Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums v. 19. Mai und 9. Juli 2008, [ABL. C/2024/2814, 26. April 2024 \(konsolidierte Fassung v. 1. Februar 2026\)](#).

16 Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, [ABL. L 145 v. 31. Mai 2001, S. 43](#).

des Rates und der Kommission regelt. Diese Verordnung gewährt in Art. 2 ein Recht auf Antragszugang, das durch Ausnahmen in Art. 4 – insbesondere zum **Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen** (Art. 4 Abs. 1 lit. b) – begrenzt wird.

3.4. Datenschutzrechtliche Absicherung

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Assistenten unterliegt der **Verordnung (EU) 2018/1725**, die als *lex specialis* die Verarbeitung personenbezogener Daten durch EU-Organe regelt.¹⁷ Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist **Art. 5 Abs. 1 lit. a) VO 2018/1725**: Die Verarbeitung ist erforderlich „für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Organ oder der Einrichtung der Union übertragen wurde“. Die in Art. 30 Abs. 8 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut normierte Veröffentlichungspflicht stellt die erforderliche Rechtsgrundlage im Unionsrecht dar. **Art. 15 VO 2018/1725** verpflichtet den Verantwortlichen zudem, betroffene Personen über Zweck, Rechtsgrundlage und Empfänger der Verarbeitung zu informieren – eine Pflicht, der das EP im Rahmen der Einstellung nachkommen muss.

3.5. Unionsgrundrechte

Die Veröffentlichungspflicht bewegt sich in einem grundrechtlichen Spannungsfeld: Auf der einen Seite stehen **Art. 42 der Charta der Grundrechte der EU (GRCh)** (Recht auf Zugang zu Dokumenten)¹⁸ und **Art. 41 GRCh** (Recht auf gute Verwaltung), die eine transparente Verwaltungspraxis stützen. Auf der anderen Seite schützen **Art. 8 GRCh** (Recht auf Schutz personenbezogener Daten) und **Art. 7 GRCh** (Achtung des Privatlebens) die Assistenten vor unverhältnismäßigen Eingriffen in ihre Privatsphäre. Der EuGH hat in der Leitentscheidung *Schecke u. Eifert*¹⁹ klargestellt, dass Transparenz und Datenschutz in eine **praktische Konkordanz** gebracht werden müssen und Eingriffe in die Grundrechte aus Art. 7 und 8 GRCh sich auf das „absolut Notwendige“ beschränken müssen.

Die in Art. 30 Abs. 8 der Durchführungsbestimmungen vorgesehene Derogationsmöglichkeit aus Sicherheitsgründen lässt sich als normativer Ausdruck dieses Verhältnismäßigkeitserfordernisses verstehen, indem sie eine Einzelfallprüfung ermöglicht und nicht jede namentliche Veröffentlichung pauschal anordnet.

Soweit ersichtlich gab es seit Einführung der Transparenzpflicht 2015 **keine gerichtlichen Anfechtungen** der Veröffentlichungspflicht durch Assistenten.

17 S. dementsprechend EP, [Erklärung zum Datenschutz](#).

18 Vgl. *Wegener*, in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, Art. 42 GRCh, Rn. 1 zu der Entsprechung von Art. 42 GRCh mit dem in Art. 15 Abs. 3 AEUV garantierten Informationsfreiheitsrecht, dessen Ausübung im Rahmen der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen erfolgt. Zu dem in Art. 15 Abs. 3 AEUV normierten, sekundärrechtlich auszugestaltenden Anspruch auf Dokumentzugang vgl. EuGH, Urteil v. 18. Juli 2017, Rs. C-3213/15 P, Kommission/Breyer, Rn. 34 ff.

19 EuGH, Urteil v. 9. November 2010, Rs. C-92/09, *Schecke u. Eifert*.

4. Übertragbarkeit der EP-Regelungen auf den Deutschen Bundestag

Im Hinblick auf ihre Tätigkeit und Funktion entsprechen die APA der MdEP im Wesentlichen den Mitarbeitern der Mitglieder des Bundestages (MdB). Anders als APA werden MdB-Mitarbeiter allerdings nicht von der Parlamentsverwaltung, sondern von den jeweiligen Abgeordneten angestellt. Nur die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter erfolgt durch die Verwaltung des Bundestages (vgl. **§ 12 Abs. 3 Satz 6 Abgeordnetengesetz (AbgG)**²⁰). Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 8 AbgG) und es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Verwaltung des Bundestages (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 9 AbgG). Ein arbeitsrechtliches Vertragsverhältnis kommt nur zwischen dem Abgeordneten als Arbeitgeber und dem Mitarbeiter als Arbeitnehmer zustande.

Bereits aus diesem Grund sind die für die APA geltenden Regelungen **nicht unmittelbar** auf die Mitarbeiter der MdB **übertragbar**. Vielmehr müsste eine Regelung, die auf die Veröffentlichung der Mitarbeiterdaten abzielt, vorsehen, dass der Abgeordnete die Angaben entweder selbst veröffentlicht oder selbst in eine (öffentlich oder privat betriebene) Datenbank einpflegt oder an die Bundestagsverwaltung zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt. Je nach konkreter Gestaltung können also unterschiedliche Datenverarbeitungsvorgänge (Übermittlung, Veröffentlichung), die von unterschiedlichen Verantwortlichen (Abgeordneter, Bundestagsverwaltung) initiiert werden, vorliegen. Die soeben skizzierten Varianten dürften sich im Hinblick auf die Eingriffstiefe sowie die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit unterscheiden und können daher nicht abschließend verfassungsrechtlich bewertet werden.

Mit hinreichender Gewissheit lässt sich lediglich sagen, dass eine (wie auch immer gestaltete) Verpflichtung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten von MdB-Mitarbeitern einer **gesetzlichen Grundlage** bedürfte. Dies ergibt sich aus **Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**²¹. Anders als im Fall der APA kommt vorliegend **nicht die Verordnung (EU) 2018/1765** zur Anwendung, da diese gemäß ihres Art. 2 Abs. 1 nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Union gilt. Die Rechtmäßigkeit einer Veröffentlichung personenbezogener Daten von MdB-Mitarbeitern richtet sich daher nicht wie im Fall der APA nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) VO 2018/1725, sondern nach Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 DS-GVO.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO muss die Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c), e) DS-GVO im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt sein. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DS-GVO erfasst Fälle, in denen die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Soweit der Abgeordnete zur Übermittlung oder Veröffentlichung der Mitarbeiterdaten gesetzlich verpflichtet würde, dürften die Verarbeitungsvorgänge an Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DS-GVO zu messen sein.

20 Abgeordnetengesetz ([AbgG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung v. 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 258) geändert worden ist.

21 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)), ABl. L 119 v. 4. Mai 2016, S. 1 ([konsolidierte Fassung](#) v. 4. Mai 2016).

Soweit die Bundestagsverwaltung selbst Daten verarbeitet, dürfte hingegen Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DS-GVO einschlägig sein. Diese Vorschrift erfasst Fälle, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die dem Verantwortlichen übertragen wurde und deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten von MdB-Mitarbeitern könnte je nach konkreter Ausgestaltung unterschiedliche Grundrechtspositionen tangieren. Diese **Grundrechte** müssten mit dem durch die Regelung verfolgten Ziel in Ausgleich gebracht werden. In Betracht kommen insoweit zunächst Grundrechte der betroffenen MdB-Mitarbeiter, namentlich das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** sowie das **Recht am eigenen Namen** als Ausschnitte aus dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)**²². Da die Veröffentlichung auch Informationen über das Anstellungsverhältnis zwischen dem Abgeordneten und den jeweiligen Mitarbeitern preisgeben würde, könnte darüber hinaus auch das **freie Mandat aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG** berührt sein. Die Verkürzungen, die diese Rechtspositionen durch eine Veröffentlichungspflicht erfahren würden, müssten **mit dem verfolgten Ziel abgewogen und in Ausgleich gebracht** werden. Vor dem oben unter 2.1. skizzierten Hintergrund der Regelung dürfte sie darauf abzielen, die Transparenz bei der Beschäftigung von Mitarbeitern von Parlamentariern zu erhöhen und auf diese Weise Missbrauch und Korruption (etwa durch die Anstellung naher Verwandter) einzudämmen.

22 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (**GG**) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).